

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 7. November 1873.

1. Abänderung einiger Bestimmungen der Vormundschaftsordnung.

Zufolge des diesen Gegenstand betreffenden Beschlusses der Bürgerschaft vom 7. Mai d. J. hat dieselbe in Veranlassung des von dem Senat am 26. März d. J. mitgetheilten Gesetzesentwurfs beantragt, erstens, daß die nach jezigem Recht zu einer Veräußerung unbeweglicher Güter von Mündeln erforderliche obrigkeitliche Genehmigung aufgehoben und an Stelle derselben eine obervormundschaftliche Genehmigung eingeführt werden möge, zweitens, daß von der nach jezigem Recht bei Veräußerung von unbeweglichen Gütern der Mündel erforderliche Vernehmung der über 18 Jahr alten Mündel dann, wenn nach Ermessen der Behörde eine solche Vernehmung ohne erhebliche Schwierigkeiten sich nicht bewerkstelligen lasse, abzusehen sei, endlich drittens, daß die Vormundschaftsordnung mit diesen, einigen in früheren Jahren beschlossenen und mehreren von der Bürgerschaft in Antrag gebrachten ferneren Abänderungen neu publicirt werden möge.

Der Senat kann nach eingehender Prüfung dieser Anträge dem ersten und dritten derselben nicht beistimmen. Mag auch unter den für Mündel abzuschließenden Rechtsgeschäften die Veräußerung unbeweglicher Güter derselben in dem jezigem Verkehrsleben im Verhältniß zu andern Rechtsgeschäften nicht mehr die frühere hervorragende Bedeutung haben, so ist dieselbe doch immer noch ein Rechtsgeschäft von besonderer Wichtigkeit, welches eine doppelte Controle, wie sie nach jezigem Recht Seitens der obervormundschaftlichen und obergerichtlichen Behörde geboten wird, wünschenswerth erscheinen läßt. Auch das bei der Wichtigkeit dieser Frage um eine Begutachtung derselben ersuchte Richtercollegium hat sich entschieden für eine Beibehaltung der jezigem gesetzlichen, auch in den meisten anderen deutschen Staaten bestehenden Einrichtung ausgesprochen, indem es dabei bemerkt, daß die Prüfung der fraglichen Veräußerungen Seitens des Obergerichts in manchen Fällen äußerst practisch sich erwiesen habe. Die ferner beantragte neue Publication der Vormundschaftsordnung unter Berücksichtigung der seit der letzten Publication erfolgten Abänderungen würde zweckmäßig sein, wenn nicht in Folge des zu erwartenden Erlasses einer Reichscivilproceßordnung und der bevorstehenden neuen Organisation unserer Gerichte weitere und sehr erhebliche Aenderungen in unserm Vormundschaftswesen in Aussicht ständen. Es kommt hinzu, daß die jezige Vormundschaftsordnung erst im Jahre 1871 in neuer Auflage erschienen ist und daß, wenn man zu einer neuen Publication schreiten wollte, dann sich empfehlen würde, nicht nur die von der Bürgerschaft namhaft gemachten, sondern eine ganze Reihe anderer, namentlich der in den §§ 6, 13, 16, 23 e, 26, 34 a, 34 d, 49, 63, 76, 89, 90, 91, 105, 106, 119, 122, 127 enthaltenen Bestimmungen einer Revision zu unterziehen.

Der Senat vermag daher mit den erwähnten beiden Anträgen sich nicht einverstanden zu erklären, dagegen stimmt er dem auf die Vernehmung der Mündel sich beziehenden Antrag dahin bei, daß dem von dem Senat vorgeschlagenen § 79 c nachstehender Zusatz hinzugefügt werde:

„Die Vernehmung kann ausnahmsweise unterbleiben, wenn sie mit unverhältnißmäßigen Weiterungen verbunden ist. Die Gründe der Unterlassung sind solchen Falls in dem Decrete anzuführen.“

Der Senat ersucht daher die Bürgerschaft nunmehr dem von ihm vorgelegten Gesetzesentwurf mit dieser Modification zuzustimmen.

2. Pensionirung eines ordentlichen Lehrers der Realschule.

Der Senat ist damit einverstanden, daß das jährliche Ruhegehalt des Lehrers Heinrich Niemeyer auf 1800 Mark festgestellt werde.

3. Kaiserstraße.

Anlage mit 8 Unteranlagen.
(4 Rissen.)

Den beifolgenden Bericht der Baudeputation, die Erwerbung von Grundstücken für die Kaiserstraße betreffend, theilt der Senat vorbehaltlich seiner Erklärung der Bürgerschaft zur Beschlußfassung mit.

Anlage

zur Mittheilung des Senats
vom 7. November 1873.

Bericht der Baudeputation, die Kaiserstraße betreffend.

(Gingereicht am 7. November 1873.)

Wie in dem Berichte der Deputation vom 3. October 1873 (Verh. pag. 585) als wünschenswerth bezeichnet wurde, ist es derselben gelungen, mit verschiedenen Grundeigenthümern, welche nur einen Theil ihrer Immobilien zur Anlage der Kaiserstraße abzutreten haben, einen Austausch mit benachbarten Parcelen des Staats zu Stande zu bringen, nämlich mit

- 1) W. S. Gomburg, Ansgariithorstraße Nr. 16,
- 2) S. A. Horst, daselbst Nr. 20,
- 3) F. S. Harms, Gutfilterstraße Nr. 24c,
- 4) Hermann Detting, daselbst Nr. 23,

und sind die bezüglichlichen Contracte und Situationsrisse in den Anlagen 1—8 enthalten.

Die beiden Verträge 1 und 2 sind offenbar zweckmäßig. Der dem gegenseitig zu erwerbenden Areal beigelegte Werth von Einem Thaler ist gering, was dem Staate insofern zu Gute kommt, als die ihm unentbehrlichen Parcelen von größerem Flächeninhalte sind. Im Uebrigen ist die bewirkte Arrondirung der Grundstücke beiden Theilen von Vortheil.

Ad 3 und 4 werden, wie nicht anders erwartet werden durfte, dem Staate ungleich größere Opfer zugemuthet, indessen glaubt die Deputation das nach langwierigen Verhandlungen erzielte Resultat mit der Bemerkung zur Annahme empfehlen zu dürfen, daß keinerlei Aussicht vorhanden ist, unter der Hand ein dem Staate günstigeres Abkommen zu erzielen, während vollends die Ergebnisse eventueller Expropriationsprocesse nicht mit Sicherheit vorher zu übersehen sind. Einerseits ist zu berücksichtigen, daß die Frontmauern neuer Häuser abgebrochen und an der Grenze des abgetretenen Areals wieder aufgebaut werden sollen; sowie ferner, daß durch die Abtretung und den Umbau den Eigenthümern der denselben verbleibende Rest der Häuser sehr verkümmert und eine interimistische Geschäftsverlegung erforderlich wird. Andererseits ist die im Austausch erfolgende Verwerthung der anliegenden Immobilien des Staats, welche durch die neue Straßenlinie durchschnitten werden, nicht unvortheilhaft, zumal im Blick auf verschiedene Lasten, welche auf dem an der Nicolaistraße Nr. 4 belegenen Immobile zu Gunsten des benachbarten Immobiles von F. S. Harms ruhen.

Mit dem Bemerken, daß die auszahlenden Kaufsummen aus den der Baudeputation zur Disposition gestellten Fonds Nr. III. 2 des diesjährigen Separat-Budgets für außerordentliche Ausgaben (Verh. pag. 218) zu bezahlen sein werden, bittet die Deputation ergebenst:

Senat und Bürgerschaft wollen zu den vorgelegten vier Verträgen die vorbehaltene Genehmigung ertheilen.

Die Baudeputation.

(gez.) Hermann Gröning.

(gez.) Helmken.

Unter-Anlage 1

zur Anlage der Mittheilung des
Senats vom 7. November 1873.

U e b e r e i n k u n f t.

Zwischen Herrn Wilh. Heinr. Homburg und der Baudeputation für den Bremischen Staat ist folgende Uebereinkunft durch den Unterzeichneten abgeschlossen:

1) Herr Wilh. Heinr. Homburg verkauft an die Baudeputation von seinem Immobile Ansgariithorstraße Nr. 16 denjenigen hinteren Theil des Gartens nebst Pavillon, welcher innerhalb der Kaiserstraßenlinie liegt und eine Grundfläche von ca. 1067 □-Fuß enthält, zum Preise von 1367 Goldthalern oder viertausend fünfhundert und vierzig Mark 39 Pfg. R.-W., wobei der □-Fuß mit einem Thaler Gold und der Pavillon mit dreihundert Thalern Gold berechnet worden.

2) Herr Homburg tritt, zur Erreichung einer besseren Begrenzung seines Immobile an der Kaiserstraße, die ein Dreieck bildende, auf dem beiliegenden Risse mit l, m, n bezeichnete Grundfläche, welche ca. 580 □-Fuß enthält, ab, und erhält dagegen als Ersatz das auf dem beiliegenden Risse mit o, p, q bezeichnete Dreieck von gleichem Flächeninhalt.

3) Die Einfriedigung an der Kaiserstraße und an der Seite des Adami'schen Gartens ist von der Baudeputation zu beschaffen.

4) Die Ausführung dieser Uebereinkunft geschieht, nach näherer Bestimmung der Baudeputation.

5) Die Kosten dieser Uebereinkunft, resp. Veräußerung und Erwerbung, werden gemeinschaftlich, von jeder Seite zur Hälfte, getragen.

6) Der Baudeputation bleibt die etwa erforderliche höhere Genehmigung dieser Uebereinkunft vorbehalten.

Abgeschlossen Bremen, den 8. Februar 1873, durch

(gez.) J. C. D. Arndt.

(gez.) Wilh. H. Homburg.

Die Baudeputation.

(gez.) Hermann Gröning. (gez.) Helmken.

Unter-Anlage 3

zur Anlage der Mittheilung des Senats
vom 7. November 1873.

U e b e r e i n k u n f t.

Zwischen Herrn Heinr. Adolph Horst und der Baudeputation für den Bremischen Staat ist folgende Uebereinkunft durch den Unterzeichneten abgeschlossen:

1) Herr H. A. Horst verkauft an die Baudeputation von seinem Immobile Ansgariithorstraße Nr. 20 denjenigen Theil seines Gartens, welcher auf dem beiliegenden Risse mit k, l, r bezeichnet ist und eine Grundfläche von ca. 833 □-Fuß enthält, zum Preise von einem Thaler Gold per □-Fuß, somit für 833 Thaler oder zweitausend siebenhundert sechsundsechzig Mark 75 Pfg. R.-W.

2) Dagegen übernimmt Herr Horst die auf dem Risse mit l, m, n bezeichnete, gegenwärtig zum Immobile des Herrn Homburg gehörende, ca. 580 □-Fuß enthaltende Grundfläche ebenfalls zu einem Thaler Gold per □-Fuß, somit für 580 Thaler Gold oder neunzehnhundert sechsundzwanzig Mark 43 Pfg. R.-W.

3) Herr Horst tritt die auf dem Risse mit f, g, h bezeichnete, ca. 330 □-Fuß enthaltende Grundfläche an die Baudeputation ab, und erhält dagegen die auf dem Risse mit h, i, k bezeichnete Grundfläche von gleicher Größe.

4) Herr Horst zahlt für solche durch gegenwärtige Uebereinkunft herbeigeführte Grenzregulirung an die Baudeputation den Betrag von fünfhundert Thalern Gold oder sechszeinhundertsechzig Mark 71 Pfg. R.-W.

5) Die erforderliche Einfriedigung seines Immobile an der Kaiserstraße und den benachbarten Seiten hat Herr Horst zu beschaffen, wozu derselbe die Steine der hinteren Gartenmauer benutzen kann.

6) Die Ausführung dieser Uebereinkunft geschieht nach näherer Bestimmung der Baudeputation.

7) Die Kosten dieser Uebereinkunft, resp. der Veräußerung und Erwerbung sind gemeinschaftlich, von jeder Seite zur Hälfte, zu tragen.

8) Der Baudeputation bleibt die etwa erforderliche höhere Genehmigung dieser Uebereinkunft vorbehalten.

Abgeschlossen Bremen, den 8. Februar 1873, durch

(gez.) J. C. D. Arndt.

(gez.) Heinr. A. Horst.

Für die Baudeputation:

(gez.) Hermann Gröning. (gez.) Selmkens.

Unter-Anlage 5

zur Anlage der Mittheilung des Senats
vom 7. November 1873.

Schlußzettel.

Zwischen Herrn Friedrich Heinrich Harms einerseits und der Baudeputation, vertreten durch Herrn Senator Dr. Hermann Gröning und Herrn Joh. Dan. Selmkens, für den Bremischen Staat andererseits, ist die folgende Uebereinkunft getroffen und durch den Unterzeichneten abgeschlossen.

1. Herr F. H. Harms tritt von seinem Immobile Gutfilterstraße Nr. 24c, behufs Anlage der Kaiserstraße, die auf dem beiliegenden Risse mit n, o, p bezeichnete Grundfläche an den Bremischen Staat ab.

Die Lieferung und Lassung dieses abzutretenden Areals soll spätestens am 1. Mai 1874 erfolgen und sind bis dahin von dem Verkäufer sämtliche auf der abzutretenden Parcele befindliche Mauern und Baulichkeiten zu beseitigen, auch der Keller soweit aufzufüllen, daß die verkaufte Grundfläche zur Kaiserstraße gezogen werden kann.

Als Kaufpreis für dieses Areal, sowie für die Herrn Harms zu vergütenden Baukosten, Entschädigung für Geschäftsstörung und sonstige mit der Abtretung verbundene Unkosten und Nachtheile wird insgesamt die Summe von 16,600 Mark, sage sechszehntausend sechshundert Mark Reichswährung festgestellt.

2. Der Bremische Staat verkauft an Herrn F. H. Harms von dem Immobile Nicolaistraße Nr. 4 denjenigen Theil, welcher außerhalb der Kaiserstraßenlinie liegt und auf beiliegendem Risse mit p, q, r, f, g, s, t bezeichnet worden.

Die auf diesem Immobile stehenden Baulichkeiten fallen dem Käufer zu, wogegen derselbe verpflichtet ist, auf seine Kosten auch hier die auf dem in die Straßenlinie fallenden Areal befindlichen Mauern und Baulichkeiten zu beseitigen, den Keller aber bis zur Straßenhöhe aufzufüllen.

Die dem benachbarten, vom Staate angekauften Nicolaiwitwenhause in Bezug auf das vorliegende Immobile zugeschriebene, eine Beschränkung in der Bebauung dieses Immobile enthaltende Gerechtsame soll künftig wegfallen, wogegen die sämtlichen, dem benachbarten Immobile Gutfilterstraße Nr. 24b laut Lassung desselben zustehenden Gerechtsame demselben verbleiben. Im Uebrigen wird der oben bezeichnete Theil dieses Immobile, Nicolaistraße Nr. 4, verkauft mit den ihm gegenüber dem angrenzenden Immobile des Käufers zustehenden Lasten und Gerechtigkeiten, für welche Verkäufer nicht aufzukommen hat.

Die Lieferung dieser Kaufobjecte soll sofort geschehen, nachdem die sub 3 vorbehaltene Genehmigung erfolgt ist.

Der Kaufpreis derselben ist auf die Summe von 23,250 Mark, sage drei- undzwanzigtausend zweihundert und fünfzig Mark Reichswährung festgestellt, und sind davon bei der Lieferung 6650 Mark dem Bremischen Staat zu bezahlen, wogegen für die restirenden 16,600 Mark dem Letzteren das Eigenthumsrecht an dem veräußerten Areal bis dahin vorbehalten bleibt, bis die Lieferung und Lassung des sub 1 bezeichneten, dem Staate abzutretenden Areale erfolgt ist, und wird alsdann der Rest dieses Kaufpreises ad 16,600 Mark mit den vom Bremischen Staat dem Herrn Harms ad 1 zu bezahlenden 16,600 Mark ausgeglichen.

3. Die gegenwärtige Uebereinkunft resp. Veräußerung und Erwerbung — deren Kosten von jeder Seite zur Hälfte zu tragen sind — wird abgeschlossen unter dem Vorbehalt, daß solche von Senat und Bürgerschaft genehmigt werde.

Genehmigt: Abgeschlossen Bremen, den 21. October 1873 durch:

(gez.) F. H. Harms.

(gez.) J. C. D. Arndt.

Die Baudeputation:

(gez.) Hermann Gröning.

(gez.) Helmken.

Unter-Anlage 7

zur Anlage der Mittheilung des Senats
vom 7. November 1873.

Schluszettel.

Zwischen Herrn Hermann Detting einerseits und der Baudeputation, vertreten durch Herrn Senator Dr. Hermann Gröning und Herrn Joh. Dan. Helmken, für den Bremischen Staat andererseits, ist die folgende Uebereinkunft getroffen und durch den Unterzeichneten abgeschlossen.

1) Herr H. Detting tritt von seinem Immobile Gutfilterstraße Nr. 23, zur Verbreiterung der Straße, die auf dem beiliegenden Risse mit A B C D bezeichnete, roth chraffirte Grundfläche an den Bremischen Staat ab und zwar um Oftern-Fahrzeit 1874.

2) Für vorstehende Abtretung verpflichtet sich der Bremische Staat zu folgenden Gegenleistungen an Herrn Detting:

- a. demselben von dem Immobile Gutfilterstraße Nr. 22 die auf dem beiliegenden Grundrisse mit C E F G bezeichnete, blau chraffirte Grundfläche Oftern-Fahrzeit 1874 abzutreten, dergestalt, daß die Bebauung dieser Grundfläche so zu geschehen hat, daß die westliche Grenze mit der westlichen Hausmauer des benachbarten Hauses hinterm Brill Nr. 2 in gradliniger Flucht zu stehen kommt;
- b. demselben das Immobile Gutfilterstraße Nr. 24 b sofort nach Genehmigung der vorliegenden Uebereinkunft zur freien Benutzung einzuräumen, und zwar bis dahin, daß Herr Detting das von ihm neu zu erbauende Haus beziehen kann, jedoch längstens nur bis Michaelis-Fahrzeit 1874; Veränderungen und Einrichtungen, welche derselbe an diesem Hause wegen seines Geschäfts vorzunehmen hat, kann derselbe, nachdem die Baudeputation solche genehmigt, auf seine Kosten machen lassen, und verbleiben dem Hause, falls nicht von Herrn Detting der frühere Zustand wieder hergestellt wird;
- c. demselben an Vergütung für Baukosten, Entschädigung für Geschäftsstörung, Umzugs- und sonstige Unkosten insgesammt die Summe von 17,500 Mark sage siebenzehntausend fünfshundert Mark Reichswährung bei der Lieferung der von ihm abzutretenden Grundfläche, Oftern-Fahrzeit 1874, und nachdem die Lassung erfolgt oder gesichert ist, auszubezahlen;
- d. derselbe soll keine Kosten zur Herstellung der verbreiterten Straße zu tragen haben.

3) Die gegenwärtige Uebereinkunft, resp. Veräußerung und Erwerbung — deren Kosten von jeder Seite zur Hälfte zu tragen sind — wird abgeschlossen unter dem Vorbehalt, daß solche von Senat und Bürgerschaft genehmigt werde.

Genehmigt: Abgeschlossen, Bremen, den 28. October 1873 durch:
(gez.) Hermann Detting. (gez.) J. C. D. Arndt.

Die Baudeputation:
(gez.) Hermann Gröning. (gez.) Helmken.

der De-
gebühr

die ihre
lich be-

empfehle,
Beerdigung
leben, in
beantworte
Friedhof

85,000
nur die

Deputa-
Bürger

ist die

Verträge